jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/11/24 3Ob582/54, 4Ob48/92, 6Ob24/17y, 6Ob102/17v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1954

Norm

ABGB §1330 Abs2 BII

Rechtssatz

Verdachtsweise Behauptung eines betrügerischen Vorgehens in einer Anzeige reicht zur Herstellung des Tatbestandes des § 1330 Abs 2 ABGB hin. Nur unbestimmte Verdächtigungen allgemeiner Art fallen nicht unter diese Gesetzesstelle.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 582/54
  Entscheidungstext OGH 24.11.1954 3 Ob 582/54
  Veröff: SZ 27/298 = JBl 1955,147
- 4 Ob 48/92
  Entscheidungstext OGH 07.07.1992 4 Ob 48/92
  Vgl auch; Beisatz: Unter § 1330 Abs 2 ABGB fällt jede Mitteilung, die dem anderen schaden kann, auch wenn sie in der Form einer Vermutung ausgesprochen wird. (T1)
  Veröff: MR 1992,205 = ÖBl 1992,213
- 6 Ob 24/17y
  Entscheidungstext OGH 27.02.2017 6 Ob 24/17y
  Vgl; Beisatz: Grundsätzlich können auch Äußerungen, die bloß in Verdachts? oder Vermutungsform geäußert werden, den Tatbestand des § 1330 Abs 2 ABGB erfüllen. (T2)
- 6 Ob 102/17v
  Entscheidungstext OGH 07.07.2017 6 Ob 102/17v
  Auch; nur: Verdachtsweise Behauptung eines betrügerischen Vorgehens in einer Anzeige reicht zur Herstellung des Tatbestandes des § 1330 Abs 2 ABGB hin. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0032305

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at